



Brandschutzordnung für den Campus Essen

(Aktualisierte Fassung: Stand 10/2015)

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

Brandschutzordnung für den Campus Essen

(Aktualisierte Fassung: Stand 10/2015)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Brandschutzordnung A	4
3. Brandverhütung	5
4. Brand- und Rauchausbreitung	7
5. Flucht- und Rettungswege	8
6. Melde- und Löscheinrichtungen	9
7. Verhalten im Brandfall	12

Anhang

A: Erste Hilfe	16
B: Notfallinformation	17
C: Auflistung der Liegeräume	18
D: Abschalten von Brandmeldeschleifen	19
E: Erlaubnisschein Heißarbeiten	19
F-K: Lagepläne mit Sammelplätzen	21

Ihre Ansprechpartner

Die Aufgabe der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz besteht im Wesentlichen darin, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Auflagen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes an der UDE übergreifend zu organisieren und die Verantwortlichen der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Pflichten in diesen Bereichen zu unterstützen.

Dazu gehören auch die Aufgabenbereiche der Abfallentsorgung und des vorbeugenden Brandschutzes.

Kontakt

Universität Duisburg-Essen
Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz
Universitätsstraße 2
45141 Essen

https://www.uni-due.de/verwaltung/organisation/arbeitssicherheit_umweltschutz.php

**Brandschutzbeauftragter,
vorbeugender Brandschutz**
Telefon: (0201)183-3170 oder -4488

1. Einleitung

Zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch Schadensfeuer wird folgende Brandschutzordnung für die Universität Duisburg-Essen verfügt.



Rektor



Kanzler

1.1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung hat Gültigkeit in allen Bereichen des Campus Essen der Universität Duisburg-Essen.

Sie enthält Anweisungen über das Verhalten beim Ausbruch eines Brandes, Regeln für die Brandverhütung und Erläuterungen über Einsatz und Handhabung vorhandener brandschutztechnischer Einrichtungen. Jeder Bedienstete der Hochschule ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu machen.

Die Brandschutzordnung ist auf der Homepage der UDE hinterlegt.

1.2 Pflichten der Beschäftigten

Alle Mitarbeiter/innen sind gemäß § 4 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ und der §§ 10 und 12 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, an regelmäßig stattfindenden Brandschutzunterweisungen, praktischen Löschübungen und Evakuierungsübungen teilzunehmen.

Die Brandschutzordnung ist einzuhalten und Bestandteil der jährlichen Unterweisung der Mitarbeiter durch ihre Vorgesetzten.

Die Brandschutzordnung ist ebenfalls den an der Universität tätigen Fremdfirmen bekannt zu geben. (Siehe auch: Fremdfirmenrichtlinie auf der Homepage der UDE.)

1.3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am 1.10.2015 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Sie löst die Fassung vom September 2008 ab. Brandschutzordnungen, die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft waren, werden durch diese ersetzt und haben keine Gültigkeit mehr.

2. Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme. Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Hausalarm betätigen



oder
Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen



Hilflose Personen mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtweg folgen

Keinen Aufzug benutzen

Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löscheschlauch benutzen

Einrichtungen wie Löschdecken zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum 01.09.2015 / Kanzler der Universität Duisburg-Essen / Stabsstelle für Arbeitssicherheit & Umweltschutz

3. Brandverhütung

3.1 Feuer

Das Entzünden offener Feuer im Bereich der Universität Duisburg-Esen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume ist verboten.

3.2 Rauchverbot

Das Rauchverbot innerhalb der Hochschulgebäude ist einzuhalten. Zigaretten- und Tabakreste sind in den dafür vorgesehenen Aschebehältern vor den Eingangstüren zu den Gebäudeteilen abzulegen. Brennbare Stoffe und Restmüll nicht in Aschenbechern entsorgen.

3.3 Abfälle

In Papierkörbe und Mülleimer dürfen keine glimmenden Materialien und Tabakreste geworfen werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden. Flüssige Abfälle sind in dafür vorgesehenen Behältern im Abfallbereitstellungslager abzugeben.

Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Anstrichmitteln oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen und dergleichen neigen zur Selbstentzündung. Sie dürfen nur in dicht verschlossenen Gefäßen oder selbstlöschenden Metallbehältern abgelegt werden.

3.4 Brennbare Stoffe

Brennbare feste Stoffe (Brandklasse A)

Leichtentzündliche Arbeitsmaterialien (z. B. Papier o. ä.) dürfen in Arbeitsräumen nur in geringen Mengen gelagert werden. Sie sind sachgerecht aufzubewahren (z. B. in Schränken oder Regalen).

Brennbare Flüssigkeiten (Brandklasse B)

Leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen in Arbeitsräumen wie Werkstätten oder Laboratorien nur in kleinen Mengen bereitgehalten werden. Eine Lagerung muss in Sicherheitsschränken oder speziellen Lagerräumen erfolgen.

Für den Handgebrauch von leichtentzündlichen Flüssigkeiten (z. B. Brennspiritus, Verdünnung, Aceton) am Arbeitsplatz sind nur Gefäße zu verwenden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie dürfen nicht aus dünnwandigem Glas bestehen.
- Eine Verschlussmöglichkeit muss vorhanden sein.
- Besonders geeignet sind Metallbehälter mit einem Selbstverschlussmechanismus.

Alle Gefäße, die zur Aufnahme von brennbaren Flüssigkeiten dienen, müssen entsprechend der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein.

Brennbare Gase und Druckgasflaschen (Brandklasse C)

Bei der Arbeit mit brennbaren Gasen ist die Richtlinie BGI/GUV-I 850-0 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ zu beachten.

Poröse und brüchige Gasschläuche sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

Druckgasflaschen müssen gegen Umsturz gesichert sein.

Druckgasflaschen dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge und Größe in Arbeitsräumen aufgestellt werden. Sie dürfen sich grundsätzlich nur für die Verwendungszeit in Arbeitsräumen befinden, es sei denn die Gasflaschen sind in Sicherheitsschränken untergebracht.

Die im Labor aufgestellten Gasflaschen sind nach Versuchsende in die dezentralen Gasflaschenlager zu verbringen. Entleerte Gasflaschen sind im Regelfall an den Gaslieferanten zurückzugeben oder andernfalls zu entsorgen.

3.5 Brandlasten

Die Brandlast, d. h. die Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum, ist so gering wie möglich zu halten.

3.6 Heißgeräte

Auf Heißgeräten oder heißen Oberflächen dürfen keine brennbaren Gegenstände abgelegt oder gelagert werden.

3.7 Heißarbeiten

Arbeiten mit offener Flamme sind in den dafür vorgesehenen Räumen durchzuführen. Sind Arbeiten mit offener Flamme und sonstige Heißarbeiten an anderen Orten erforderlich, darf dies nur durch fachkundiges und unterwiesenes Personal geschehen. Der Erlaubnisschein (siehe Anhang E) regelt die Sicherheitsauflagen bei diesen Arbeiten und ist vor Beginn der Arbeiten von den Beteiligten auszufüllen.

3.8 Elektrische Geräte

Allgemein dürfen nur Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind einer regelmäßigen Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 zu unterziehen und die Überprüfung zu dokumentieren. Dies gilt auch für privat mitgebrachte Geräte (Wasserkocher, Kaffeemaschine etc.).

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sind sofort dem Vorgesetzten und der Haustechnik zu melden.

Elektrische Geräte, z. B. elektrische Kocher, sind auf unbrennbaren Unterlagen abzustellen, naheliegender Holzwerk ist gegen Strahlungswärme zu schützen.

Beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Betriebsräume nach Dienstschluss sind die darin untergebrachten Geräte und Einrichtungen, die nicht für den laufenden Betrieb notwendig sind, auszuschalten.

3.9 Mängel an brandschutztechnischen Ausstattungen

Festgestellte Brandschutzmängel, z. B. defekte Brandschutztüren, beschädigte Feuerlöscher, fehlende Plomben an Löschern oder fehlende Kennzeichnung sind unverzüglich den benannten Brandschuhelfern oder den zuständigen Fachabteilungen der UDE (Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz, Dezernat Gebäudemanagement, Technisches Gebäudemanagement) zu melden.

3.10 Brandschutzhelfer

Brandschutzhelfer sind für die einzelnen Bereiche bzw. Geschosse benannt. In Abstimmung mit ihren Vorgesetzten werden von ihnen jährlich die Brandschutzunterweisungen mit den jeweiligen Mitarbeitern durchgeführt.

Die Gebäude werden mit Sicht auf brandschutztechnische Mängel in Augenschein genommen und die Meldungen an die zuständigen Stellen abgesetzt.

Im Brandfall unterstützen sie die Evakuierung und Entstehungsbrandbekämpfung.

4. Brand- und Rauchausbreitung

4.1 Brandschutztüren

Alle Flurtüren sind Rauchabschlusstüren und aus Brandschutzgründen sofort wieder zu schließen, es sei denn, dass sie - durch Rauchmelder gesteuert - automatisch offen gehalten sind. Brandabschnitts- und Rauchschutztüren müssen jederzeit einwandfrei schließen können.

Verbindungstüren von Arbeitsräumen zu Fluren, die mit einem selbsttätigen Schließmechanismus ausgestattet sind, haben Brandschutzfunktion und sind ständig geschlossen zu halten.

4.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die Treppenräume sind in der Regel mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgestattet, um eingedrungenen Brandrauch abführen zu können. Die Auslösung erfolgt entweder mittels Druckknopfmeldern im Treppenraum oder mittels Öffnen von CO2-Flaschenventilen in Treppenhausenschleusen, die sich jeweils in den ebenerdigen Geschossen befinden und als „Rauchabzug“ beschriftet sind.

5. Flucht- und Rettungswege

5.1 Fluchtwege

Alle Mitarbeiter/innen haben sich an ihrem Aufenthaltsort über die Fluchtwege zu informieren. Diese sind aus den aufgehängten Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen.

Die aufgehängten Flucht- und Rettungswegpläne zeigen den Verlauf der Fluchtwege, sowie die vorhandenen Meldeeinrichtungen und Löscheinrichtungen. Sie dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen dürfen während der Öffnungszeiten in Fluchtrichtung nicht verschlossen werden. Sie müssen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.

5.2 Freihalten

Flucht- und Rettungswege sind ständig in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Das Abstellen und Einbringen von Brandlasten ist verboten. Hierzu zählen insbesondere elektrische Betriebsmittel und brennbare Gegenstände.

Stahlschränke oder Sitzmöbel aus unbrennbarem Material dürfen die notwendige Laufbreite der Flure nicht einengen und sind darin nur in eingeschränkter Zahl zulässig. Die Aufstellung ist mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz abzusprechen.

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind ebenfalls freizuhalten.

Kraftfahrzeuge dürfen auf den als Rettungs- und Angriffswegen geltenden Flächen des Hochschulgeländes - einschl. des Parkhauses - nicht abgestellt werden (§ 5 Abs. 6 LBO NW).

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter/innen haben sich an ihrem Aufenthaltsort über ihre Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren. Diese sind aus den aufgehängten Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen. Die Sicherheits- und Selbsthilfeeinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher, Löschdecken, Feuermelder, Sicherheitsschilder) dürfen nicht zugestellt oder verdeckt werden.

6.1 Meldeeinrichtungen

In den meisten Gebäuden der Universität Duisburg-Essen stehen die folgenden Meldeeinrichtungen zur Verfügung:

Druckknopfmelder

Auslösung durch Knopf-Eindrücken. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt einschließlich der Information, in welchem Gebäude der Alarm ausgelöst wurde.

Telefon 112

In den Treppenhäusern der Gebäude befinden sich Haustelefone, mit denen die Feuerwehr 112 alarmiert werden kann, wie auch von jedem Diensttelefon.

Automatische Brandmelder

Die Auslösung erfolgt bei Rauch- oder Wärmeerkennung. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt automatisch einschließlich der Information, in welchen Räumlichkeiten der Alarm ausgelöst wurde.

6.2 Löscheinrichtungen

Es stehen die folgenden Löschmittel zur Verfügung:

Feuerlöscher

Befinden sich in Fluren und besonderen Räumen wie z. B. Laboren, Hörsälen und Werkstätten. Je nach Art des zu erwartenden Schadensfeuers stehen unterschiedliche Feuerlöscher zur Verfügung. Wasser ist nicht in jedem Fall das geeignete Löschmittel.

Beispielhaft sind nachfolgend Feuerlöscher beschrieben, die an der Universität Duisburg-Essen Verwendung finden.



Pulverlöscher

sind geeignet für die Brandklassen A, B, C, (D)

- Gelbe Sicherungslasche entfernen und Löschkopf ergreifen.
- Druckknopf einschlagen.
- Mit Löschkopf Brandbekämpfung beginnen.



Kohlendioxidlöscher

sind geeignet für Brandklasse B

- Sicherungsstift herausziehen.
- Mittels Druckhebelarmatur
- Löscher betätigen.



Schaumlöscher

sind geeignet für Brandklasse A, B

- Sicherungslasche entfernen und Löschkopf ergreifen.
- Druckknopf einschlagen.
- Mit Löschkopf Brandbekämpfung beginnen.



Fettbrandlöscher

sind geeignet für Fettbrände Brandklasse A, B, F

- Sicherungsstift herausziehen.
- Mit Löschkopf Brandbekämpfung beginnen

Löschsandschüttenten

Befinden sich vereinzelt in Werkstätten und Laboren.



Löschsandschüttenten

sind geeignet für Metallbrände Brandklasse D

- Durch Kippen der Schüttenten den Löschsand auf das Brandgut streuen.

Wandhydranten

Befinden sich i. d. R. in den Schleusen zwischen den Treppenhäusern und Fluren.



Wandhydrant

- Zuerst formstabilen Kunststoffschlor von Haspel nach Bedarf abrollen. (Bei gefalteten Textilgewebebeschläuchen muss der Schlauch komplett abgerollt werden.)
- Hauptventil öffnen,
- nachfolgend Brandbekämpfung mit dem Strahlrohr aufnehmen.

Notduschen

Notduschen befinden sich in Laboren über den Zugangstüren und sind zum Löschen von Personenbränden gut geeignet.

Löschecken

Befinden sich in besonderen Räumen wie Werkstätten und Laboren.

Sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen werden in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionsstüchtigkeit überprüft und ständig betriebsbereit gehalten.

7. Verhalten im Brandfall

7.1 Allgemeine Hinweise

- Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich Feueralarm auszulösen.
- **Ruhe bewahren!** Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Sofort feststellen, ob Menschenleben in Gefahr sind.
- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

7.2 Brand melden

Alarmauslösung

Brandmeldung erfolgt über Druckknopfmelder oder Notruf 112.

Die Brandmeldung über Druckknopfmelder ist vorzuziehen, da sie sicherer und schneller ist und der Feuerwehr den Standort genau angibt.

Zusätzlich kann der Brand auch telefonisch mit genaueren Angaben zum Schadensereignis gemeldet werden.

Die **Brandmeldung über Telefon** muss folgende Angaben enthalten:

Wo brennt es?	Gebäude, Straße, Hausnummer, Etage, Raum, Zufahrt
Was brennt?	Art und Umfang der Brandstelle?
Wie viele Personen?	Wie viele Menschen sind in Gefahr?
Wer meldet?	Name, Rufnummer
Warten auf Rückfragen?	Die Feuerwehr beendet das Gespräch.

7.3 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignale

In den meisten Essener Universitätsgebäuden ist ein Hausalarm installiert. Die Alarmierung erfolgt mittels Signalton oder Lautsprecherdurchsage.

Anweisungen beachten

Wenn die Alarmierung ausgelöst ist, ist unbedingt Folgendes zu beachten:

- Ruhe bewahren
- nicht mehr telefonieren
- gefahrbringende Geräte sofort ausschalten (Notausschalter betätigen)
- Anweisungen des Brandschutzhelfers Folge leisten
- Fenster und Türen schließen
- Gebäude sofort auf sicherem Fluchtweg verlassen
- auf Durchsagen (z. B. Megaphon) achten und diese befolgen.

7.4 In Sicherheit bringen

Brandschutz- und Rauchabschnittstüren sofort schließen.
Das Gebäude ist über die Treppe zu verlassen.



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen. Verrauchte Bereiche sind zu meiden.
Ist dies nicht möglich, ist gebückt oder kriechend vorzugehen, da in Bodennähe noch atembare Luft und bessere Sicht zu erwarten sind. Ein nasses Tuch vor Mund und Nase ist nützlich.

Kann ein Ausgang wegen Verrauchung nicht erreicht werden, dann

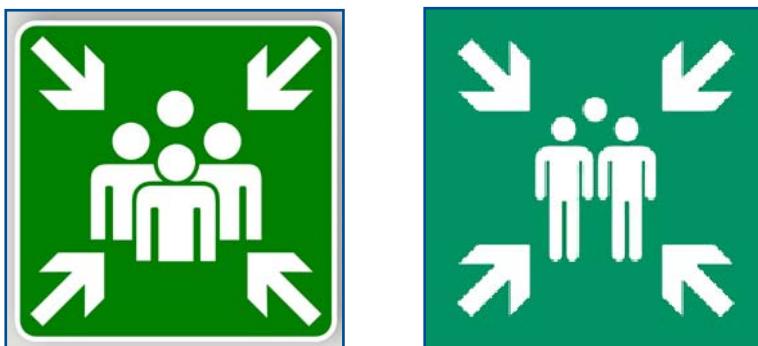
- einen entfernteren Raum (möglichst zur Straßenseite gelegen) aufsuchen
- Türen schließen
- an das Fenster gehen und auf sich aufmerksam machen

Keine Aufzüge benutzen, da Erstickungsgefahr!

Körperlich beeinträchtigte, gefährdete oder verletzte Personen sind mitzunehmen.

Nicht zur Selbstrettung fähige Personen begeben sich ansonsten in den nächsten sicheren Bereich oder machen sich bemerkbar. (In den meisten Fällen besteht die Möglichkeit sich aus dem gefährdeten Bereich heraus in den nächsten sicheren Gebäudetrakt zu begeben.)

Sammelplätze aufsuchen.



Sammelplatz für dieses Gebäude ist:

(Der Sammelplatz ist aus den Orientierungsplänen ab Anhang F zu entnehmen.)

Anweisungen beachten

Im Brandfall werden Anweisungen vom Brandschutzhelfer oder Sicherheitspersonal gegeben. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

7.5 Löschversuche unternehmen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Bei der Brandbekämpfung ist stets auf Eigensicherung zu achten!
- Löschversuche nur bei Entstehungsbränden unternehmen!

Warum wird gelöscht?

Aufgabe der Brandbekämpfung ist es, mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten ein entstandenes Schadensfeuer möglichst im Beginn zu löschen.

Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, Türen schließen und Flucht ergreifen.

Womit wird gelöscht?

In erster Linie wird der Brand mit den vorhandenen Feuerlöschern, erst in zweiter Linie mit den Schlauchleitungen der nassen Steigleitungen (Wandhydranten) bekämpft.

Auf den vorhandenen Löschgeräten sind die Einsatzbereiche (Brandklassen) verzeichnet. Wasser ist nicht das geeignete Löschmittel gegen jede Art von Schadensfeuer.

Soweit wie möglich sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes zu entfernen. Die Flammen bei brennbaren Gegenständen können durch Überwerfen von Decken erstickt werden.

Wie wird gelöscht?

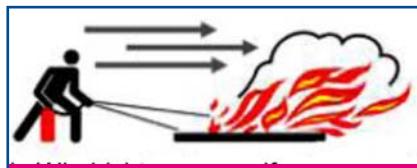
Zur wirksamen Brandbekämpfung ist der richtige Einsatz von Feuerlöschgeräten zu beachten (siehe Darstellung auf der folgenden Seite).

Umgang mit brennenden Personen

- Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen.
- Notduschen benutzen.
- Falls nicht vorhanden, Person in Decken oder Mäntel hüllen und notfalls durch langsames Hin- und Herrollen auf dem Boden die Flammen ersticken.

Bei Personenbrandbekämpfung kann Wasser verwendet werden, auch wenn es kein Trinkwasser ist.

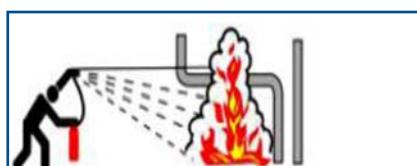
Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten



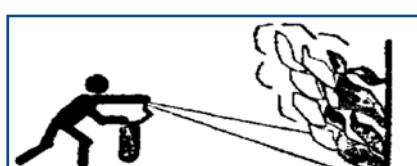
Brand in Windrichtung angreifen.



Flächenbrände vorn beginnend ablöschen.



Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.



Wandbrände von unten nach oben löschen.



Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander.



Rückzündungen beachten!



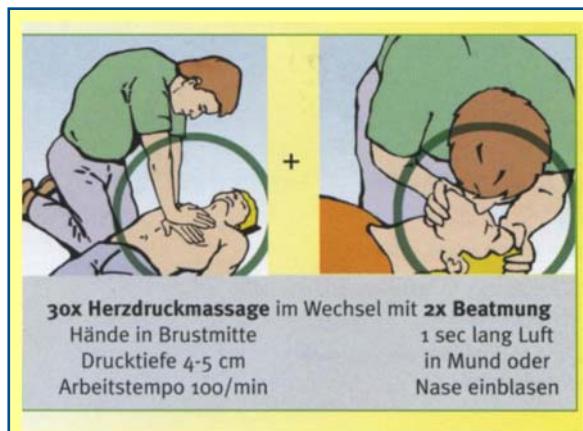
Feuerlöscher nicht wieder an den Haken hängen.
Neu füllen lassen.

Anhang A. Erste Hilfe

Allgemeine Verletzungen

Bei Auffinden einer leblosen Person Bewusstsein durch lautes Ansprechen, Anfassen, Rütteln prüfen. Falls Bewusstsein vorhanden, situationsgerecht helfen z. B. Blutungen stillen; eventuell Druckverband anlegen, Wunden vor Infektionen schützen, Wunden mit Wundschnellverband, Verbandpäckchen u. ä. keimarm verbinden.

Falls Bewusstsein nicht vorhanden, Hilfe herbeirufen, Atmung prüfen, evtl. Atemwege freimachen, Kopf nackenwärts beugen, Kinn anheben



Wenn keine normale Atmung vorhanden, Notruf absetzen. Mit Herzdruckmassage (30 x) beginnen im Wechsel mit 2 x Beatmung über 1 Sek. Bei Herzdruckmassage Hände in Brustmitte, Drucktiefe 4-5 cm, Arbeitstempo 100/ min.

Bei normaler Atmung Person in stabile Seitenlage bringen, Notruf absetzen, Bewusstsein und Atmung überwachen.

Wenn Arztbesuch notwendig ist, nur mit Begleitperson.

Erste-Hilfe-Material soll schnell jederzeit erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen in ausreichender Menge bereitgehalten und rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Erste-Hilfe-Leistungen dokumentieren.

Brandverletzungen

Brennende Personen unter die Notdusche bringen.

Durch Herumwälzen auf dem Boden oder Überwerfen von Decken (Feuerlöschdecke) oder Kleidern die Flammen ersticken. Dabei soll die verbrannte Kleidung nicht abgerissen oder entfernt werden.

Kleinere örtliche Verbrennungen oder Verbrühungen 1. oder 2. Grades sofort und solange unter kaltes Wasser halten, bis der Schmerz vergeht. Steril abdecken.

Verbrennungen 3. Grades keimarm abdecken, möglichst mit Brandwundenverbandtüchern.

Notarzt 112 anrufen oder bei leichten Verletzungen mit Begleitperson den Arzt aufsuchen.

Anhang B: Notfallinformation

Feuerwehr/ Krankenwagen		112 (von jedem Telefon aus möglich)
Krankenhäuser		Universitätsklinikum Essen Hufelandstraße 55, 45147 Essen 0201 723-0
Elisabeth-Krankenhaus Klara-Kopp-Weg 1, 45138 Essen 0201 897-0 oder 0201 897-3331		
Durchgangsarzt (leicht Verletzte)		Dr. Heinrich Halfmann, Kennedyplatz 6, 45127 Essen 0201 230292 Mo-Fr 08.00 - 18.00 Uhr
Augen- verletzungen		Universitätsklinikum Essen Hufelandstraße 55, 45147 Essen 0201 723-2900
Giftinformations- zentralen		Landesberatungsstelle Berlin 030 19240
Informationszentrale der Universität Bonn 0228 19240		
Im Notfall verständigen (bitte ausfüllen):		
Vorgesetzter	Name: 	Raum:
Ersthelfer	Name: 	Raum:
Sicherheits- beauftragter	Name: 	Raum:
Sonstige Servicenummern (nicht ständig erreichbar):		
Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz		Leitung 0201 183-4499 Laborsicherheit 0201 183-4499 Brandschutz 0201 183-3170 Unfallmeldung 0201 183-3628
Fachkräfte für Arbeitssicherheit Essen		Essen 0201 183-6677 Duisburg 0201 183-3166 0203 379-3173
Störung an technischen Anlagen		Leitwarte 0201 183-2200 Mo - Fr 06.00 - 21.00 Uhr Sa 07.30 - 12.45 Uhr (in den Sommerferien samstags nicht besetzt)
* bei Arbeitsunfällen angeben:		Unfallversicherer für Studierende und Mitarbeiter ist die Unfallkasse NRW Regionaldirektion Rheinland 40625 Düsseldorf

Anhang C: Auflistung der Liegeräume

In den nachfolgend aufgelisteten Liegeräumen sind grundsätzlich Erste-Hilfe-Material und Krankenträger vorhanden.

Raumnummer	Hinweis zu Ort und Schließung
GLA-SH-0.3.1	Tür ständig geöffnet (Lehrer-/Arztraum in 3fach-Turnhalle)
R09 T00 M59	Bibliothek; Tür ständig geöffnet
R12 R00 BX8	durch Hausmeister öffnen lassen
R14 R00 B09	durch Pförtner öffnen lassen
S05 T00 A02	Schlüssel bei Pförtner S05
S06 S02 B05	durch Hausmeister öffnen lassen
T03 R00 DX8	durch Hausmeister oder Pförtner öffnen lassen (Der Liegeraum befindet sich im Kern T01.)
V15 S01 C50	durch Hausmeister öffnen lassen
WSC-W-2.16	durch Hausmeister öffnen lassen oder durch Kontaktperson vor Ort
S-A 015	durch Hausmeister öffnen lassen (Arztraum)

Anhang D: Abschaltung von Brandmeldeschleifen

Zur Verhütung von Fehlalarmen ist das Verfahren zum Abschalten von Brandmeldeschleifen des Campus Essen zu beachten.

Vor Arbeitsbeginn ist zu klären, ob an der Arbeitsstelle oder in unmittelbar benachbarten Arbeitsbereichen automatische Rauchmelder (z. B. optische Rauchmelder) oder Rauchansaugsysteme (RAS) installiert sind und ob die geplanten Tätigkeiten zum Auslösen der Rauchmelder oder Rauchansaugsysteme führen können.

Tätigkeiten, die zum Auslösen von Brandmeldern führen können, sind rauch- und staubintensive Arbeiten, wie z. B.:

- Schweiß- und Lötarbeiten,
- Umgang mit offenem Feuer,
- Lackier- und Klebearbeiten oder Schleifarbeiten
- Bohr- und Stemmarbeiten

Vor Aufnahme dieser Arbeiten sind die betreffenden Brandmeldeschleifen durch die Leitwarte (Tel. 2200) freizuschalten. Ein Abdecken einzelner Rauchmelder, z. B. mit Plastiktüten o. ä., ist nicht zulässig.

Im besonderen Fall ist die Abdeckung eines einzelnen Rauchmelders im Vorfeld mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz abzustimmen.

Anhang E: Erlaubnisschein

Bei Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau-, Trennschleifarbeiten und ähnlichen Tätigkeiten mit offener Flamme, die durch Hochschulangehörige oder Dritte außerhalb hierfür vorgesehener Arbeitsräume durchgeführt werden, ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durch den Auftraggeber ein Erlaubnisschein (siehe Anhang auf der nächsten Seite) auszufüllen und der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz in Kopie zuzusenden. Das Original verbleibt beim Auftraggeber.

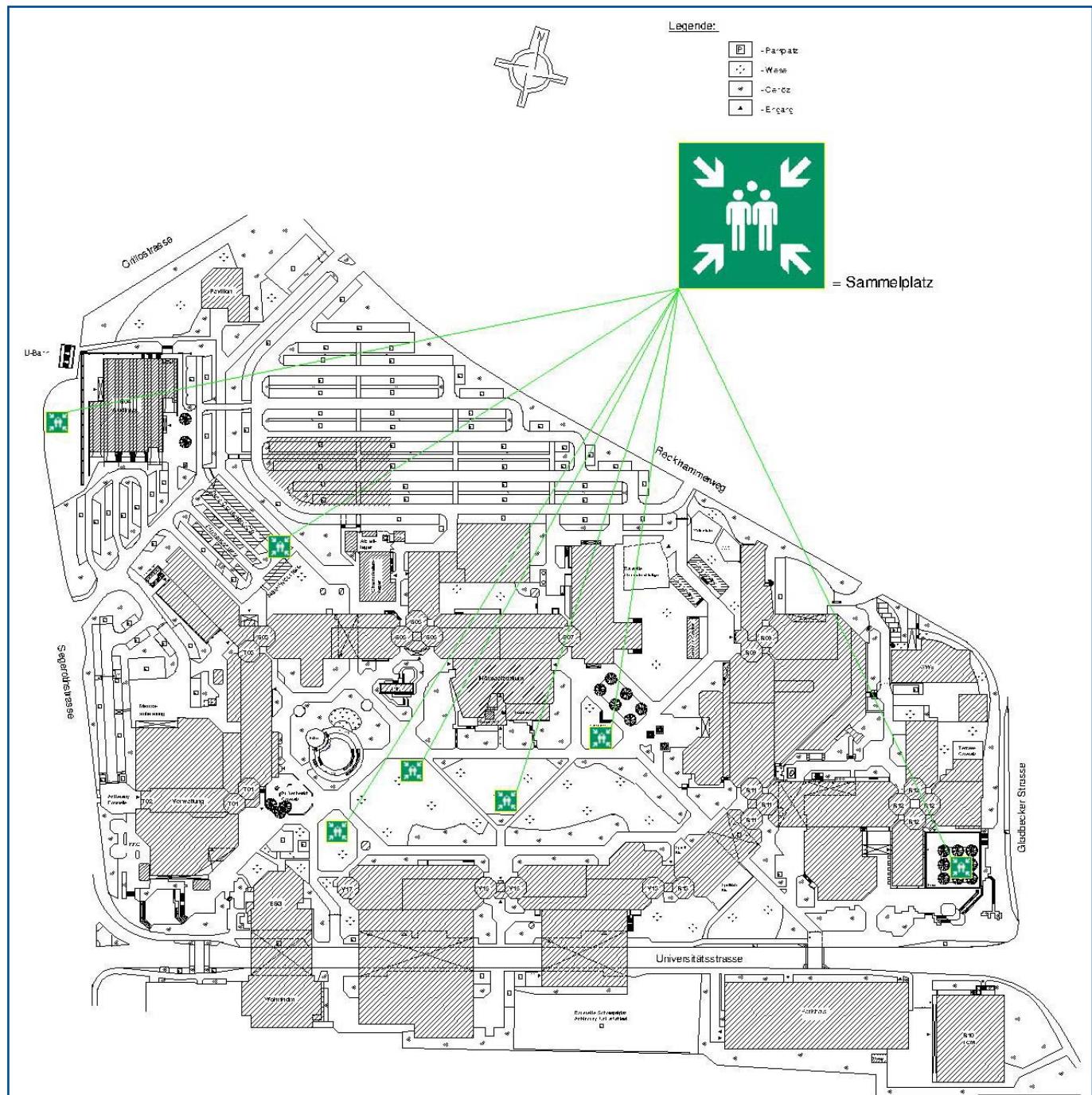
Im Sinne des Auftraggebers werden die Personen tätig, die für das Abschalten von Brandmeldeschleifen nach Anhang D autorisiert sind.

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und ähnliche Arbeiten mit offener Flamme:

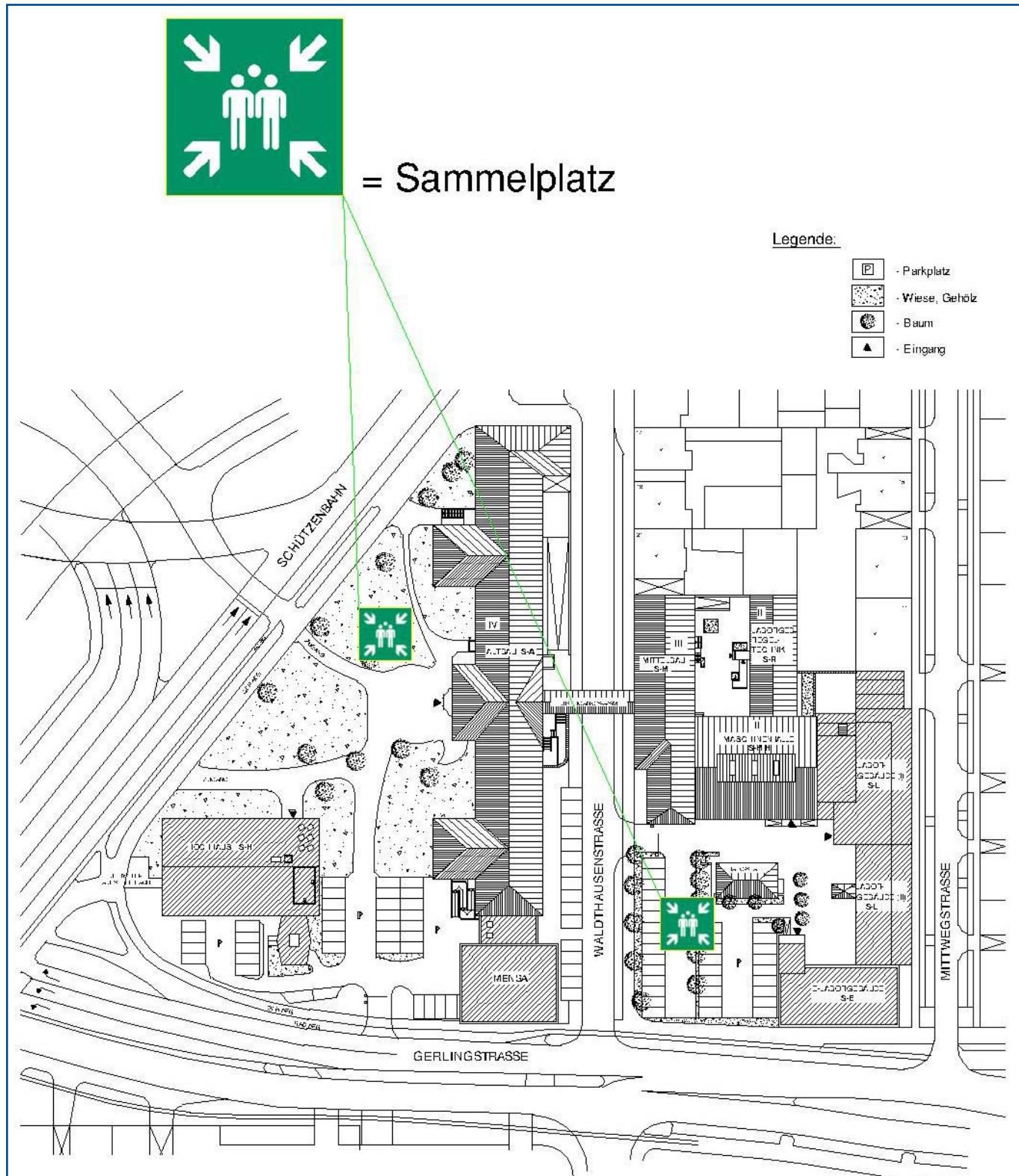
01	Arbeitsort	Gebäude: Etage: Raum:
02	Arbeitsauftrag (z. B. Konsolen schweißen)	
03	Ausführender (z. B. Name der Firma, Name des Mitarbeiters)	
04	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Sonstige
05	Ausführungszeit	Datum: von..... bis.....
06	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe im Umkreis <input type="checkbox"/> Abschalten der Abluft bzw. Abluftauslässe schließen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen von Löschgeräten Die vorgenannten Arbeiten sind grundsätzlich als Vorleistung zu erbringen.
07	Brandmeldeanlage	Bereichsweise Abschaltung durch „autorisierte Personen“ erforderlich? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Name der autoris. Person: Schleife:
08	Brandwache erforderlich?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja während der Arbeit Name:..... <input type="checkbox"/> Ja nach Arbeitsende Name:..... Dauer:.....
09	Alarmierung	nächstgelegener Standort von: Brandmelder _____ - Telefon _____ Feuerwehr Rufnr. 112
10	Löschgerät, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> Angeschlossener Wasserschlauch
11	Vorkehrungen nach Beendigung d. Arbeiten	z. B.: <input type="checkbox"/> Querlüftung <input type="checkbox"/>
12	Ausführender	Datum Unterschrift Ausführender.....
13	Erlaubnis	Datum Unterschrift Auftraggeber.....

Der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz ist durch den Auftraggeber eine Kopie des ausgefüllten und unterschriebenen Erlaubnisscheines zuzusenden.

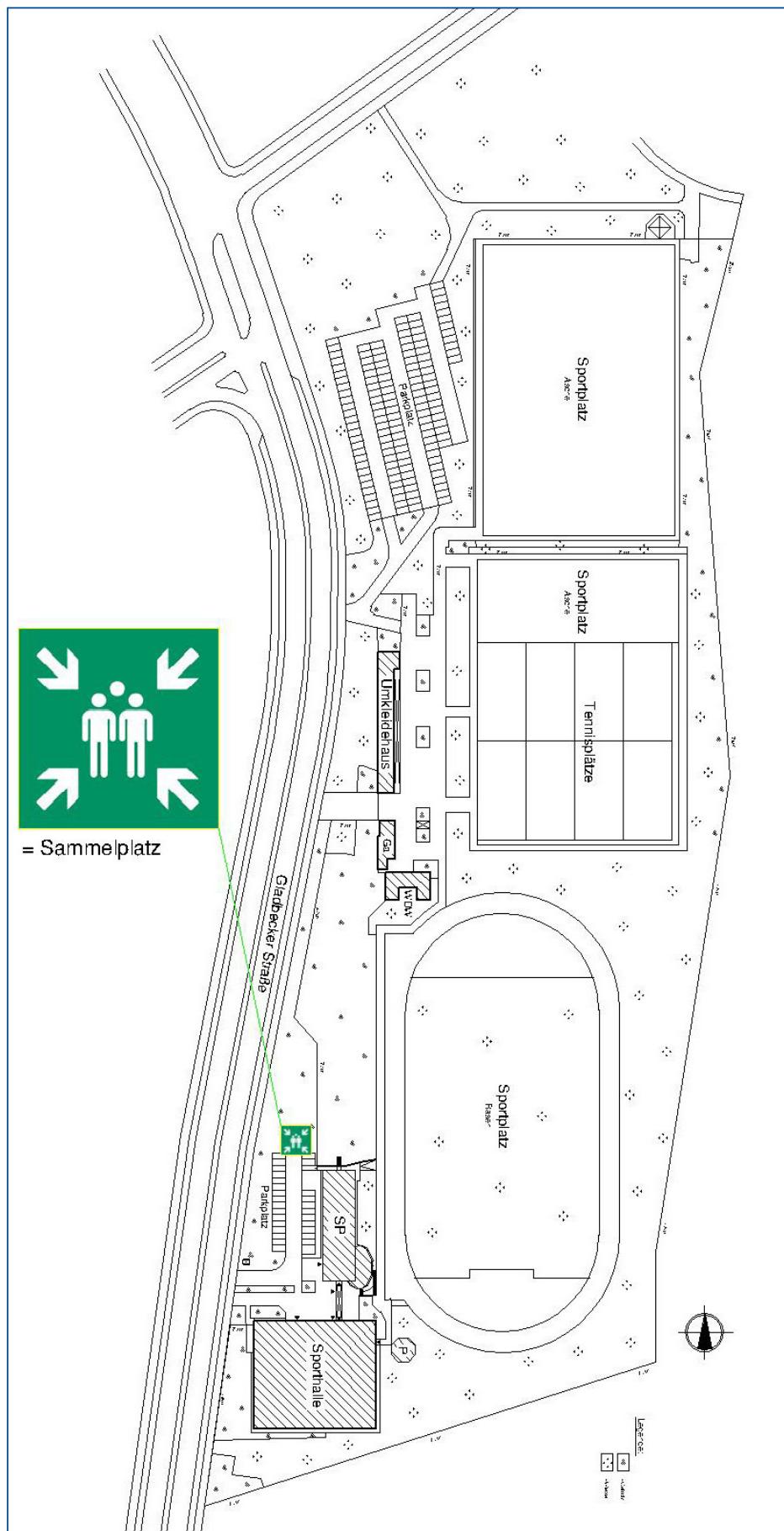
Anhang F: Lageplan Hauptbaufläche



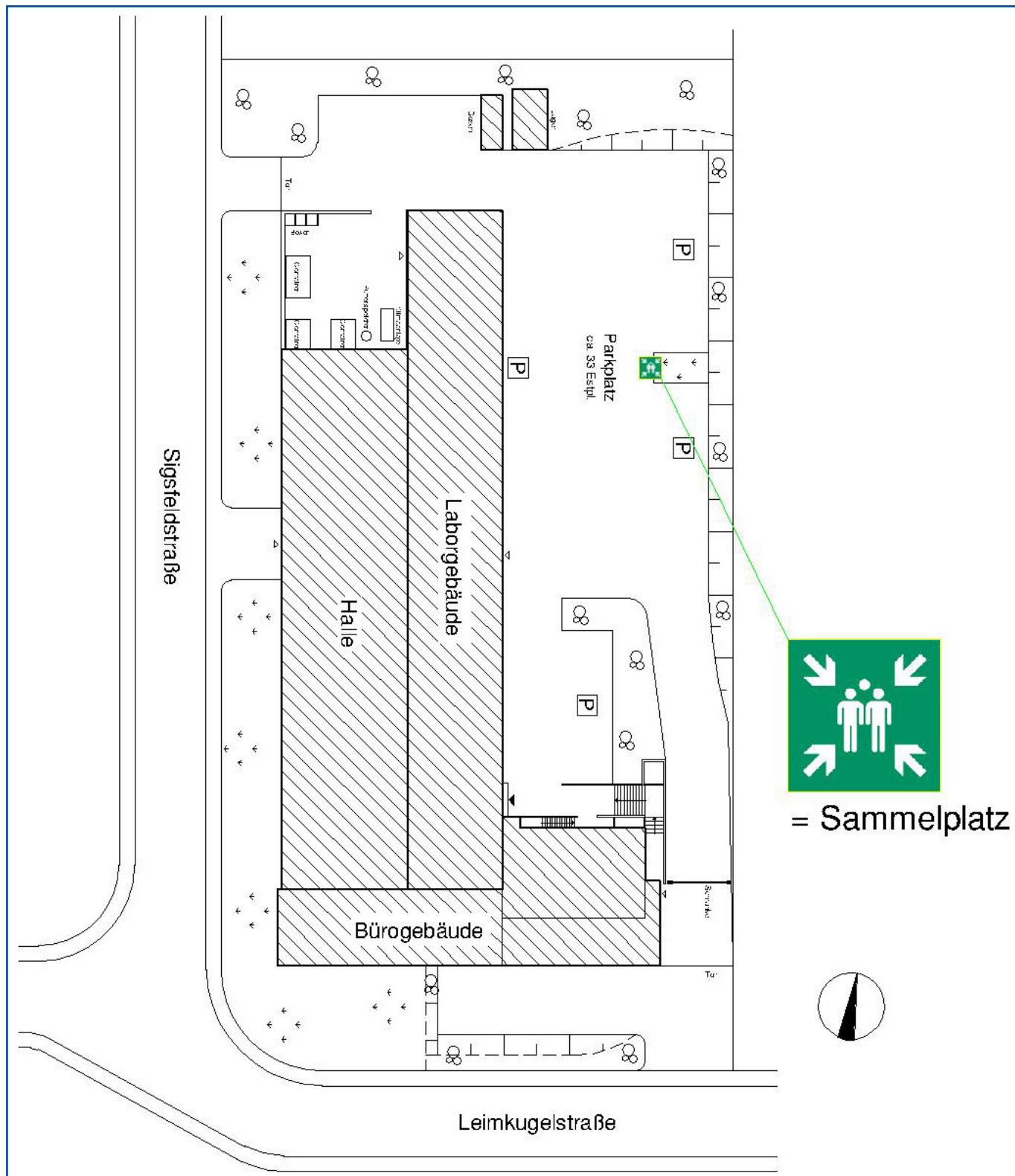
Anhang G: Lageplan Schützenbahn



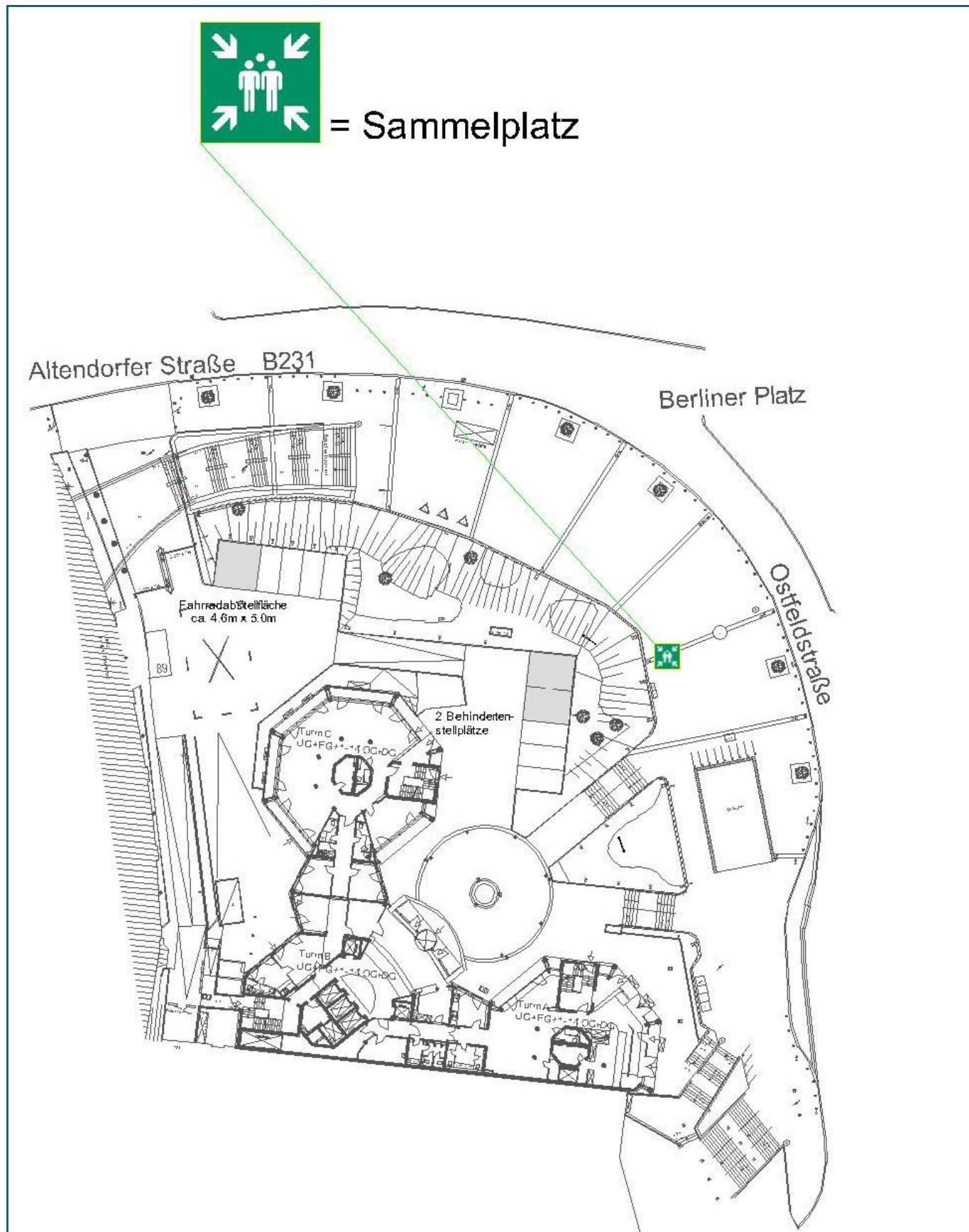
Anhang H: Lageplan Gladbecker Straße



Anhang I: Lageplan Leimkugelstraße



Anhang J: Lageplan Weststadttürme



Anhang K: Lageplan Weststadtcaree

